

Federführung:
43 - Kultur und Weiterbildung
Produkt:

Datum:
29.04.2025

| | |
|---|----------------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: |
| Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl | 14.05.2025 Entscheidung |

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung der Verbandsvorsteherin

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag (1):

Die Verbandsversammlung beschließt, den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld testierten Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 688.137,50 € und einem Jahresüberschuss von 95.614,47 € festzustellen.

Beschlussvorschlag (2):

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von 95.614,47 € zu 63.742,98 € der Ausgleichsrücklage und zu 31.871,49 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag (3):

Die Verbandsversammlung beschließt, der Verbandsvorsteherin für den Jahresabschluss 2021 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt:

Vorgelegt wird der durch die Verbandsvorsteherin aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021. Dieser Entwurf wurde an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld zur Prüfung übergeben.

Der Jahresabschluss ist gem. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden

sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der dem Jahresabschluss gem. § 38 Abs. 2 KomHVO beizufügende Lagebericht ist darauf hin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes erwecken.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 6 Nr. 2f der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ der Verbandsversammlung. Gem. § 10 der Satzung bedient sich die Verbandsversammlung zur Durchführung ihres Prüfungsauftrages nach der Gemeindeordnung NRW des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Coesfeld und überträgt ihm diese Prüfungsaufgaben.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der in den Prüfbericht aufzunehmen ist. Die Prüfung schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Es wird der Verbandsversammlung empfohlen, sich den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung zu eigen zu machen.

Der Prüfbericht wird zeitnah nachgereicht und wird durch den Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Coesfeld, Herrn Bastian Waterkamp, vorgestellt.